

## Betriebliche Abfälle in Arztpraxen

In Arztpraxen fallen grundsätzlich betriebliche Abfälle an, deren Entsorgung durch das Österreichische Abfallverzeichnis geregelt wird; abrufbar unter: [secure.umweltbundesamt.at/edm\\_portal/cms.do?get=/portal/informationen/abfallverzeichnis-V2.main](https://secure.umweltbundesamt.at/edm_portal/cms.do?get=/portal/informationen/abfallverzeichnis-V2.main)

### ABFALLARTEN GEM. AKTUELLEM ABFALLVERZEICHNIS

#### 1. ABFÄLLE, DIE WEDER INNERHALB NOCH AUSSERHALB DES MEDIZINISCHEN BEREICHES EINE GEFAHR DARSTELLEN

Restmüll (SN 91101) aus Arztpraxen ist jener Abfallanteil, der übrig bleibt, wenn vom Gesamtabfall kompostierbarer Abfall, Altstoffe und gefährlicher Abfall getrennt worden sind.

**Spitze und Verletzungsgefährdende Gegenstände (Nadeln, Kanülen, etc.) dürfen nicht im Restmüll enthalten sein.**

Sperrmüll (SN 91401) ist bei entsprechenden Sammelaktionen zu entsorgen.

Biogene Abfälle (SN 92401) sollten selbst kompostiert oder in einer entsprechenden Biotonne entsorgt werden.

Altstoffe z.B. Glas (Weißglas SN 31468, Buntglas SN 31469), Altpapier (SN 18718), Gem. Kunststoffe (SN 91207) einschließlich Verpackungsmaterial und Verpackungen können bei den Sammelstellen der Gemeinden nach gemeindeüblichem Usus abgegeben werden.

#### 2. ABFÄLLE, DIE NUR INNERHALB DES MEDIZINISCHEN BEREICHES EINE INFEKTIONS- ODER VERLETZUNGSGEFAHR DARSTELLEN KÖNNEN, JEDOCH NICHT WIE GEFÄHRLICHE ABFÄLLE ENTSORGT WERDEN MÜSSEN

##### 2.a) Abfälle ohne Verletzungsgefahr (SN 97104)

Wundverbände, Gipsverbände, Stuhlwindeln, Einmalwäsche, Tampons, entleerte Urinsammelsysteme, Infusionsbeutel oder Einmalartikel (z.B. Tupfer, Handschuhe, Einmalspritzen ohne Kanüle, Katheter, Infusionsgeräte ohne Dorn), auch wenn diese blutig sind.

Diese Abfälle fallen wie vereinbart unter den hausmüllähnlichen Restmüll, wenn sie in flüssigkeitsdichten, undurchsichtigen, verschlossenen transportsicheren Säcken verpackt sind. Diese Anforderungen werden von Müllsäcken mit einer Foliendichte von 60 Mikrometer aus Polyäthylen niedriger Dichte erfüllt (handelsübliche, feste Müllsäcke).

##### 2.b) Abfälle mit Verletzungsgefahr (SN 97105)

Spitze und Verletzungsgefährdende Gegenstände (Nadeln, Kanülen, Skalpellklingen etc.) werden innerhalb der Ordination in ausreichend stich- und bruchfesten, flüssigkeitsdichten, fest verschließbaren und undurchsichtigen Behältern gesammelt und sind einer thermischen Behandlung über die Firma Brantner zuzuführen.

2.c) **Nassabfälle (SN 97104)** wie nicht restentleerte mit Absaugsekreten gefüllte Einwegsysteme, bei denen zu befürchten ist, dass durch den Transport die Möglichkeit des Flüssigkeitsaustritts gegeben ist, haben bei Sammlung und Transport dieser Abfälle in ausreichend dichten Gebinden, Transportbehältern befördert zu werden.

Plasma, Infusionslösungen, Blut und Urin sind unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Bestimmungen wie Abwasser zu behandeln. Bei der Entleerung der Gebinde sind die entsprechenden Hygienemaßnahmen einzuhalten.

##### 2.d) Körperteile und Organabfälle (SN 97103)

Körperteile oder Organabfälle sind thermisch zu behandeln oder zu bestatten. Die Vorschriften des Leichenbestattungsgesetzes des jeweiligen Bundeslandes sind zu beachten.

#### 3. ABFÄLLE, DIE INNERHALB UND AUSSERHALB DES MEDIZINISCHEN BEREICHES EINE GEFAHR DARSTELLEN UND DAHER IN BEIDEN BEREICHEN EINER BESONDEREN BEHANDLUNG BEDÜRFFEN

##### Mit gefährlichen Erregern behaftetes Material (SN 97101 gn)

Darunter fallen insbesondere folgende Erreger: Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Maul- und Klauenseuche, Tollwut, Brucellose, Q-Fieber, Rotz, Tuberkulose (aktive Form), Psittakose/Ornithose, Cholera, Lepra, Milzbrand, Paratyphus A, B, C, Pest (bei Mensch und Tier), Tularämie, Typhus abdominalis, Pocken, Polio, Creutzfeld-Jakob.

Mit gefährlichen Erregern behafteter Abfall ist vor Abfallbereitstellung zu desinfizieren, um danach dem entsprechenden Abfall gemäß Punkt 2 zugeordnet werden zu können. Die Desinfektionsverfahren müssen geeignet und dafür überprüft sein.

#### 4. SONSTIGE IM MEDIZINISCHEN BEREICH ANFALLENDE ABFÄLLE

Im Folgenden sind weitere im medizinischen Bereich anfallende gefährliche Abfälle gemeinsam mit Hinweisen auf die Behandlung aufgezählt.

#### 4.a) Abfälle von Arzneimitteln

(1) Zytotoxische Arzneimittel: (SN 53510 g)

Mit Zytostatika behaftete Abfälle (z. B. restentleerte Gebinde und Schlauchsysteme, Tupfer, Einmalschürzen, Einmalhandschuhe, Aufwischtücher) können wie Abfälle gemäß Punkte 2.a) und 2.b) entsorgt werden.

(2) Sonstige Arzneimittel gelten als nicht gefährlicher Abfall (SN 53501)

#### 4.b) Desinfektionsmittel (SN 53507 g)

Eine allfällige Entsorgung von Desinfektionsmitteln über das Abwasser ist nur nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Ist dies nicht zulässig, sind die Desinfektionsmittel als gefährliche Abfälle zu entsorgen.

#### 4.c) Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände

Quecksilber (Hg) in metallischer Form entwickelt bereits bei Raumtemperatur giftige Dämpfe. Eine dringende Forderung ist daher, im medizinischen Bereich alle Quecksilberemissionen einzuschränken.

(1) Quecksilberthermometer (SN 35326 gn)

Bei Verwendung von quecksilberhaltigen Thermometern ist bei Bruch sofortiges Einsammeln der quecksilberhaltigen Rückstände in geeigneten Behältern sicherzustellen (luftdicht; mechanisch nicht greifbare Quecksilberreste können mit einem handelsüblichen Quecksilber-Bindemittel aufgenommen werden).

(2) Amalgam im zahnärztlichen Bereich (SN 35326 gn)

Amalgamreste und Rückstände aus Amalgamabscheideanlagen sind aufgrund ihres Quecksilbergehaltes dieser Schlüsselnummer zuzuordnen.

#### 4.d) Fotochemikalien

(1) Fixierbäder (SN 52707 g)

Fixierbäder sind als gefährlicher Abfall grundsätzlich getrennt zu sammeln und nach Möglichkeit einem Recycling zuzuführen.

(2) Entwicklerbäder (SN 52723 g)

Entwicklerbäder sind gefährlicher Abfall und getrennt zu sammeln. Eine allfällige Entsorgung von Spül- und Waschwasser als Abwasser ist nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### 4.e) Laborabfälle und Chemikalienreste

Laborabfälle und Chemikalienreste sind nach Möglichkeit entsprechend ihrer Stoffgruppe getrennt zu sammeln und einzustufen (SN 59305 g).

Eine allfällige Entsorgung von In-Vitro-Diagnostika über das Abwasser ist nur nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Ist dies nicht zulässig, sind diese als gefährliche Abfälle zu entsorgen.

#### 4.f) Elektro- und Elektronikgeräte

Bei der Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten aus dem medizinischen Bereich sind die Bestimmungen der Elektroaltgeräteverordnung zu beachten. Sie müssen bei der Übergabe an den Entsorger frei von Körperflüssigkeiten, Geweberesten und Reagenzien sein.

Abfälle gemäß Punkt 2.b) und 2.c) sowie gefährliche Abfälle sind einem **autorisierten Abfallsammler** zu übergeben. Abfallerzeuger, bei welchen **gefährliche Abfälle** wiederkehrend – mindestens aber einmal jährlich – anfallen, müssen sich elektronisch registrieren.

Die Anmeldung im elektronischen Register erfolgt in zwei Schritten:

Schritt 1 ist die Übermittlung des Registrierungsantrages. Dazu verwenden Sie den Internetlink <http://edm.gv.at>. Unter dem Menüpunkt „Registrierung“ gelangen Sie zur Dateneingabe, wo Sie sich als „Erstzeuger von gefährlichen Abfällen“ deklarieren und daraufhin Ihre Stammdaten eingeben müssen. Die Registrierungsstelle übermittelt Ihnen in der Folge die Zugangsdaten zum Register.

Schritt 2 ist die Ergänzung der Stammdaten im Register. Dazu steigen Sie mit den übermittelten Zugangsdaten in das Register ein.

Eine ordnungsgemäße Registrierung ist dann erfolgt, wenn die Stammdaten vollständig an das Register übermittelt wurden.

Die Sammlung und Entsorgung erfolgt nach Schlüssel-Nummern getrennt. Sollte die Gesamtmenge der Schlüssel-Nummern 53510, 59305, 97101 und 97105 60 Liter bzw. 18 kg pro Jahr nicht übersteigen, dürfen sie in einem Behälter unter der Schlüssel-Nr. 97101 entsorgt werden.

Die Ärztekammer für Niederösterreich hat mit der Firma Brantner einen Rahmenvertrag für Abfallbehälter und deren Entsorgung abgeschlossen.

Rückfragen: Ärztekammer für Niederösterreich, Referat für Gutachter, Kurärzte und Arbeits- und Umweltmedizin,

Tel. +43 1 53751 222

Firma Brantner Österreich GmbH, 3500 Krems/Donau,

Tel. +43 59444 0

## Rahmenvertrag Firma Brantner

### Entsorgung mindestens 1 x im Jahr

- Nach Abruf bei der Firma Brantner, Tel. +43 59444 4002.

### Abfälle, die innerhalb und außerhalb des medizinischen Bereiches eine Gefahr darstellen können: (Schlüssel-Nr. 97101):

- 60 Liter Ärzte-Container (Höchstfüllgewicht 18 kg)  
EUR 40,96/Stk.
- 30 Liter Ärzte-Container (Höchstfüllgewicht 9 kg)  
EUR 26,00/Stk.

Preis exkl. MWSt, inkl. Behälter, Abholung und Entsorgung zuzüglich 9,6 % Mehrkostenzuschlag (aufgrund gestiegener Energiepreise entlang des gesamten Verwertungs- bzw. Entsorgungsweges)

- An- und Abfahrtpauschale EUR 65,84 exkl. MWSt (Abholung erfolgt innerhalb von 8 Wochen nach Auftragsseingang – eventuell wird die Aufstellung eines Reserve-Ärzte-Containers empfohlen)

Vertragsabschluss erfolgt durch Anmeldung bei der Ärztekammer für Niederösterreich. Jährliche Kündigung möglich.

Stand: Jänner 2024



Ärzttekammer für Niederösterreich  
Referat für Gutachter, Kurärzte und Arbeits- und Umweltmedizin  
Wipplingerstraße 2  
1010 Wien  
(Mail: sekr-referate@arztnoe.at)

## ANMELDUNG

Ich \_\_\_\_\_

melde meine Ordination in \_\_\_\_\_

zu den Bedingungen des Rahmenvertrages der Ärztekammer für Niederösterreich mit der Firma Brantner in 3500 Krems rechtsverbindlich an.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Stampiglie, Unterschrift